

Rechtsanwalt

Dr. Christian Sailer, Am Trabelt 9, 97828 Marktheidenfeld

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Am Trabelt 9  
97828 Marktheidenfeld  
Telefon: 09394 – 999 31  
Telefax: 09394 – 999 32  
E-Mail: info@kanzlei-sailer.de

S/ST

10.08.2021

Namens der Beschwerdeführer/innen in dem mit Schriftsatz vom  
9.8.2021 eingeleiteten Verfassungsbeschwerdeverfahren  
Dr. Imke Lührs u.a. stelle ich hiermit den

Antrag,

gem. § 32 BVerfGG folgende

einstweilige Anordnung

zu erlassen:

Bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden sind  
weitere behördliche Genehmigungen von nach dem  
Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen  
Tierhaltungsbetrieben untersagt.

Begründung

1. Die Antragsteller begehren im Verfassungs-  
beschwerdeverfahren u.a. die Feststellung, dass  
Bundesregierung und Bundestag gegen die Grundrechte der  
Antragsteller aus Art.2 Abs.2 S.1 GG verstoßen, wenn sie  
keine Vorkehrungen dafür treffen, dass keine weiteren  
Tierhaltungsbetriebe genehmigt werden,

in denen nicht die Krankheitsvorsorge durch gesunde  
Futtermittel und Auslauf, angemessene Besatzdichte und  
hygienische Bedingungen gewährleistet, dass der  
Krankenstand der Tiere so niedrig ist, dass der Einsatz  
von Antibiotika die Ausnahme bleibt und nur stattfindet,  
wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen,

homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist,  
 die über keine ausreichenden Weideflächen und über keine  
 ausreichenden Flächen für die umweltverträgliche  
 Ausbringung von Gülle verfügen,  
 die weniger als 50 % des Futters von betriebseigenen  
 Flächen beziehen.

Wie in der Beschwerdeschrift substantiiert dargelegt und durch  
 Stellungnahmen von Fachleuten belegt wurde, resultiert dieses  
 Petitum aus dem Umstand, dass von den antragsgegenständlichen  
 Tierhaltungsbetrieben massive Gesundheitsgefahren ausgehen,  
 weil es sich meist um Betriebe mit hoher Besatzdichte handelt,  
 die den Einsatz von Antibiotika unerlässlich machen und  
 überdies zu 11 % an der Treibhausgassteigerung beteiligt sind.  
 Es handelt sich hierbei vor allem um Betriebe, die nach Anhang  
 1 der 4.BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
 entweder nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitbeteiligung (G)  
 oder nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (V)  
 bedürfen:

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von
Hennen mit
40 000 oder mehr Hennenplätzen,
15 000 bis weniger als 40 000 Hennenplätzen,
Junghennen mit
40 000 oder mehr Junghennenplätzen,
30 000 bis weniger als 40 000 Junghennenplätzen,
Mastgeflügel mit
40 000 oder mehr Mastgeflügelplätzen,
30 000 bis weniger als 40 000 Mastgeflügelplätzen,
Truthühnern mit
40 000 oder mehr Truthühnermastplätzen,
15 000 bis weniger als 40 000 Truthühnermastplätzen,
Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen,
Kälbern mit 500 oder mehr Kälbermastplätzen,
Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit
2 000 oder mehr Mastschweineplätzen,
1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen,
Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit
750 oder mehr Sauenplätzen,
560 bis weniger als 750 Sauenplätzen,
Ferkeln für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 Kilogramm bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit
6 000 oder mehr Ferkelplätzen,
4 500 bis weniger als 6 000 Ferkelplätzen,

**2. Nach einer Untersuchung der Deutschen Umwelthilfe vom Juni dieses Jahres werden gegenwärtig laufend weitere Großanlagen für Tiermast genehmigt. Im Einzelnen führt die Organisation in einer Mitteilung unter "Deutsche Umwelthilfe Massentierhaltung/E-Mailaktion für ein bundesweites Moratorium gegen neue Tierplätze in der Massentierhaltung" im Internet Folgendes aus:**

In Deutschland sind insgesamt rund 3,2 Millionen neue Tierplätze geplant, davon über 3 Millionen Geflügel-Tierplätze. Die geplanten Hühnermastanlagen umfassen im Durchschnitt 95.800 Tiere, die größte geplante Anlage ist für 460.000 Masthühner (Sachsen-Anhalt) vorgesehen. Zum Vergleich: der Durchschnittsbestand in Deutschland umfasst 28.000 Hähnchen.

Bei den zur Eierzeugung gehaltenen Legehennen sind Größenordnungen von 12.000 bis 90.000 Tierplätze angemeldet. Der Durchschnittsbetrieb in Deutschland umfasst rechnerisch 23.000 Legehennen. Der Selbstversorgungsgrad bei Eiern liegt unterhalb der Nachfrage. Daher ist eine Zunahme an Tierplätzen anders als in der Fleischerzeugung zu bewerten. Nachdem die Eierkennzeichnung die Nachfrage nach Eiern aus Freiland- und Öko-Eiern anhaltend befügelt, verloren zunächst sogenannte „Käfigbarone“ an Marktanteilen. Zugleich investierten viele bäuerliche Betriebe in neue Legehennenhaltungen mit deutlich kleineren Bestandsgrößen als die Käfigbranche sie etabliert hatte. Insbesondere die Innovationen in der Mobilstallhaltung ermöglichte vielen Bauernhöfen mit überschaubaren Legehennenherden neue betriebliche Einkommen zu erschließen. So wurden 2017 über 60 % mehr Legehennenbetriebe (mit deutlich mehr Tierwohl) gezählt als 2007. Die DUH-Rechercheergebnisse zeigen jedoch, dass der Trend weg von Hühnerfabriken hin zu kleineren Beständen kein Selbstläufer ist, sondern mehr und mehr Geflügel sich in der Kontrolle weniger Unternehmen befindet. „Der zunehmende Strukturwandel führt zu weniger und größeren Betrieben, die an mehreren Standorten Geflügel halten. In Regionen mit geringeren Viehdichten ist es mit Einschränkungen einfacher, Genehmigungen für Stallbauten zu erhalten“ (TI 2020).

Wenig zur bäuerlichen Struktur in Baden-Württemberg (BW) will ein Betrieb passen, der eine Anlage mit 1.080 Milchkühen errichten will. Die durchschnittliche Milchviehherde in BW besteht aus 53 Kühen, bundesweit aus 68 Kühen je Betrieb. Solch große Betriebe sind schwer zu transformieren, wenn sie erst einmal in Betrieb sind mit in der Regel 20 Jahren Laufzeit. So gestaltet sich ein Weide- und Auslaufmanagement mit mehr als 200 Milchkühen eher sehr schwieriger als in kleineren Beständen.

Bei Schweinen sind Anlagen mit bis zu 34.000 Tierplätzen beantragt. Insgesamt sollen über 100.000 neue Schweinehaltungsplätze entstehen. Aktuell gibt es noch 19 800 Schweinebetriebe mit im Schnitt 1 200 Schweineplätzen.(4) Die Zahl der Betriebe sinkt rasant, während die Tierbestände je Betrieb immer größer werden.

**Die Mehrzahl der geplanten Anlagen sind der Größe nach Tierfabriken**

Die absolute Mehrzahl der recherchierten Anlagen erreicht oder überschreitet die Tierplatzzahlen die

als Schwellenwerte des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (5) definiert sind. Für die Anlagen ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen."

3. Dieses Ausmaß bevorstehender Genehmigungen neuer Tiermastfabriken steht in konträrem Gegensatz zu dem Begehren der Verfassungsbeschwerde und droht deren Ziel zu unterlaufen bzw. weiter vollendete Tatsachen zu schaffen, die nach den Darlegungen der Beschwerdeführer/innen grundrechtswidrig sind.

4. Lässt man - wie im einstweiligen Anordnungsverfahren üblich - eine nähere Hauptsacheprognose außer Betracht, so ergibt sich bei einer cursorischen Beurteilung jedenfalls, dass die Verfassungsbeschwerden weder offensichtlich unzulässig noch offensichtlich unbegründet sind.

5. Angesichts der üblichen Verfahrensdauer beim Bundesverfassungsgericht ist kaum damit zu rechnen, dass über die Verfassungsbeschwerde noch in diesem Jahr entschieden wird, möglicherweise nicht einmal damit, dass im nächsten Jahr darüber entschieden wird.

Während dieser Zeit wird durch die in Aussicht genommenen weiteren Genehmigungen großer Tiermastanlagen die in der Beschwerdeschrift geschilderte massive Gesundheitsgefahr wachsender Antibiotikaresistenz und der Zunahme von Treibhausgasen weiter erhöht.

6. In dieser Situation ist gem. § 32 Abs.1 BVerfGG eine vorläufige Regelung sowohl zur "Abwehr schwerer Nachteile" für die Beschwerdeführer/innen als auch "aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten", Letzteres, weil von den hier inmitte liegenden Gefahren jedermann betroffen ist. (vgl.S.95f d.BeschwSchr.)

Der Dringlichkeit lässt sich auch nicht etwa mit dem Einwand begegnen, dass durch die vorhandenen Tiermastbetriebe ja schon eine erhebliche Antibiotikaresistenz verursacht werde, der gegenüber die Genehmigung weiterer Betriebe während der Dauer des Verfassungsbeschwerdeverfahrens nicht ins Gewicht fallen würde:

Da es sich bei den in Rede stehenden Gefahren um Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschwerdeführer/innen und der Gesamtbevölkerung handelt, ist eine auch nur "entfernte Wahrscheinlichkeit", dass sich die Gefahr erhöhen würde, nicht hinnehmbar (BVerfGE 49,141 ff sowie BVerfGE 53,57). Selbst wenn die angesichts der Komplexität der durch Antibiotikaresistenzen, Treibhauseffekte und Zoonoserisiken zusammen verursachten Gesundheitsgefahren, die mit den während des Verfassungsbeschwerdeverfahrens zusätzlich entstehenden Tiermastbetrieben verbunden sind, nicht bis ins Letzte quantifizierbar und wissenschaftlich verifizierbar sein sollten, würde sich an der verfassungsrechtlichen Gebotenheit der beantragten Sistierung nichts ändern.

Hinzu kommt, dass die Schutzpflicht des Staates aus Art.2 Abs.2 S.1 GG nicht geringer ist als die aus Art.20a GG resultierende Schutzpflicht, zu der das Bundesverfassungsgericht in seinem Klimaschutzbeschluss vom 24. März 2021 Folgendes festgestellt hat:

"Besteht wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, setzt Art. 20a GG den Entscheidungen des Gesetzgebers - zumal solchen mit unumkehrbaren Folgen für die Umwelt - vielmehr Grenzen und erlegt ihm, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, eine besondere Sorgfaltspflicht auf (vgl. auch BVerfGE 128, 1 <37>; Epiney, in: v.Mangoldt/Klein/ Starck, GO, 7. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 71; siehe auch Steinberg, Der ökologische Verfassungsstaat, 1998, S. 101 f; Calliess, Rechtsstaat und Umweltstaat, 2001, S. 121 ff.; Wolf, in: AK-GG, 3. Aufl. 2001, Art. 20a Rn. 32; Murswiek, in: Sachs, GO, 8. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 50; Huster/Rux, in: BeckOK GG, 45. Ed. 15. November 2020, Art. 20a Rn. 22). Ausdruck dieser besonderen Sorgfaltspflicht ist jedenfalls, dass der Gesetzgeber bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen - jeweils in Ansehung ihrer Belastbarkeit - berücksichtigen muss." (Rdnr.229)

7. Die somit anstehende Abwägung,

was wäre, wenn die beantragte einstweilige Anordnung erginge, aber die Verfassungsbeschwerde am Ende erfolglos bliebe (1)

und was wäre, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, aber die Verfassungsbeschwerde am Ende

erfolgreich wäre (2)

ergibt Folgendes:

In beiden Fällen stehen sich der Gesundheitsschutz der Beschwerdeführer/innen bzw. der Gesamtbevölkerung (Art.2.Abs.2 S.1(Art.20a)GG) und die wirtschaftliche Entfaltungsfreiheit der Tiermäster (Art.12 Abs.1,Art.14 Abs.1GG) gegenüber.

Im Fall (1) wird Letztere für die Dauer des Verfahrens beeinträchtigt, indem die Erweiterung der vorhandenen Betriebe oder die Neugründung solcher Betriebe unterbunden wird. Die Beeinträchtigung würde sich letztlich als nicht geboten erweisen, wäre aber zum Schutz von Leben und Gesundheit der Beschwerdeführer/innen und der restlichen Bevölkerung erfolgt.

Im Fall (2) wird der Gesundheitsschutz der Beschwerdeführer/innen und der Restbevölkerung beeinträchtigt, indem weitere große Tiermastbetriebe entstehen würden. Die Beeinträchtigung würde zum Schutz der wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit der Tiermäster erfolgen, würde sich aber am Ende als verfassungswidrig erweisen.

Bei der Abwägung verdient der Gesundheitsschutz Vorrang, denn das in Art.2 Abs.2 S.1 GG verbrieft Grundrecht auf Leben und Gesundheit stellt "innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert" dar. (vgl. z.B. BVerfGE 115,139)

Somit ist es verfassungsrechtlich nicht vertretbar, zur Vermeidung einer vorübergehenden wirtschaftlichen Beeinträchtigung der Tiermäster von der einstweiligen Anordnung abzusehen und dabei das Risiko einer dauernden zusätzlichen Schädigung der Gesundheit der Beschwerdeführer/innen und der Gesamtbevölkerung in Kauf zu nehmen.

Die beantragte einstweilige Anordnung ist deshalb zu erlassen.

**Dr. Christian Sailer**  
**Rechtsanwalt**